

Änderungssatzung

Erster Nachtrag zur Satzung über die Hundsteuer vom 19.11.2014

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 HessenkasseG vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) und des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste am 02.05.2018 nachstehenden ersten Nachtrag zur Satzung über die Hundsteuer beschlossen:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 800,00 €.

Die Anhebung der Steuersätze tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Nieste, den 03. Mai 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

gez. Paul
Bürgermeister